

Merkblatt

für die Bewerbung um Einstellung als

Regierungsbaureferendarin oder Regierungsbaureferendar

im bautechnischen Verwaltungsdienst

für die Laufbahngruppe 2.2

in der Fachrichtung

„Städtebau“

oder

„Stadtbauwesen“

1. Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des bautechnischen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Bau 2.2 - VAPbD LG 2.2) vom 20. Oktober 2021 - (GV. NRW. Nr. 82 S. 1252).

2. Bewerbungsvoraussetzungen

2.1 Studienabschluss

Ein geeignetes wissenschaftliches Studium gemäß Sondervorschriften der Fachrichtungen

- mit einem Mastergrad oder Diplom an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,
- mit einem akkreditierten Mastergrad an einer Fachhochschule oder
- mit einer nachweislich gleichwertigen, auch ausländischen Hochschulprüfung

2.1.1 Fachrichtung „Städtebau“

1. Studium der Raumplanung, Stadtplanung, Stadt- und Regionalplanung oder eines vergleichbaren Studienganges,
2. Aufbaustudium Städtebau/Stadtplanung im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie), der Landespflege, der Geographie sowie weiterer vergleichbarer Studiengänge,
3. Vertiefungsstudium mit Schwerpunkt Städtebau/Stadtplanung (Masterstudiengang) im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens (Geodäsie), der Landespflege, der Geographie sowie weiterer vergleichbarer Studiengänge oder ohne eine Vertiefung „Städtebau“, sofern nachweislich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vergleichbare Qualifikationen erworben wurden.

2.1.2 Fachrichtung „Stadtbauwesen“

Wissenschaftliches Studium des Bauingenieurwesens oder einer vergleichbaren Fachrichtung.

2.2 Alter bei der Einstellung

Eine Altersgrenze besteht nicht. Nach erfolgreichem Abschluss des Referendariats ist eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe nur im Rahmen der gesetzlichen Höchstaltersgrenze von 42 Jahren – bzw. 45 Jahren bei schwerbehinderten Menschen – nach § 14 Abs. 3 und 3 LBG NRW möglich. Das Höchstalter kann in bestimmten Fällen (§ 14 Abs. 5 LBG NRW) überschritten werden.

3. Einstellungstermine

1. April und 1. Oktober

4. Dauer der Ausbildung (Referendariat)

Das Referendariat umfasst die Ausbildung und die Absolvierung des Staatsexamens und dauert 24 Monate.

5. Gestaltung der Ausbildung (Ausbildungsbehörde)

Die Referendarinnen und Referendare werden im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei folgenden Behörden ausgebildet:

Fachrichtung „Städtebau“	Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster
--------------------------	-----------------------------------------------------------

Fachrichtung „Stadtbauwesen“	Bezirksregierung Düsseldorf
------------------------------	-----------------------------

Etwaige Zuweisungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Ausbildungsbehörde werden kommunale Ausbildungsabschnitte abgeleistet. Für jede Referendarin oder jeden Referendar wird ein Ausbildungsplan auf der Grundlage der Musterausbildungspläne für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des bautechnischen Verwaltungsdienstes erstellt. Während der Ausbildung wird der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit gegeben, sich über alle wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Die Ausbildungsstellen sollen Verantwortungsbereitschaft und Initiative fördern und das Verantwortungsbewusstsein durch die Zuteilung selbständiger Arbeiten stärken. Der Referendarin oder dem Referendar wird regelmäßig Gelegenheit gegeben, sich im freien Vortrag zu üben. Sie oder er kann

vorübergehend zur Vertretung von Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt herangezogen werden, wenn es dem Zweck und dem jeweiligen Stand der Ausbildung entspricht. Die praktische Ausbildung wird durch Lehrvorträge, Besichtigungen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge ergänzt und vertieft. Auf Verlangen der Ausbildungsbehörde hat die Referendarin oder der Referendar Übungsarbeiten zu fertigen.

6. Staatsexamen

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird das Staatsexamen vor dem Oberprüfungsamt in Bonn abgelegt. Die Referendarin oder der Referendar ist nach bestandener Prüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Technische Assessorin“ oder „Technischer Assessor“ zu führen. Mit dem Bestehen des Staatsexamens endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

7. Bezahlung (Stand 01.01.2021)

Anwärtergrundbetrag	1.533,28 Euro
zzgl. Strukturzulage	36,15 Euro
ggf. Familienzuschlag	

Hinsichtlich der aktuellen Beträge wird auf die veröffentlichten Anwärterbezüge auf der Internetseite des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW (www.finanzverwaltung.nrw.de) verwiesen.

8. Urlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Tage im Jahr; Sonderurlaub kann bei besonderen Anlässen gewährt werden.

9. Bewerbung

9.1 Bewerbungen sind zu richten an das

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Personalreferat
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

9.2 Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

1. Anschreiben
2. tabellarischer Lebenslauf
3. Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife
4. Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Bachelor- und Masterprüfung, Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung oder andere nachweislich gleichwertige Hochschulprüfung)
5. Kopie des Personalausweises,
6. Belegnachweise der wissenschaftlichen Hochschule,
7. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
8. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten nach Ablegung der Hochschulprüfung,
9. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit

Die Unterlagen müssen nicht im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt werden.

Nur für Bewerbungen der Fachrichtung „Städtebau“:

Soweit aus der Urkunde über die Verleihung akademischer Grade die Vertiefung „Städtebau“ nicht hervorgeht, ist ein gesonderter Nachweis der Hochschule vorzulegen oder ein Nachweis, dass eine vergleichbare Qualifikation im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erworben worden ist

10. Auswahlverfahren

Über die Zulassung zum Referendariat wird im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze in einem Auswahlverfahren nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung entschieden. Das Auswahlverfahren für den Einstellungstermin 1. April findet im Dezember statt, das Auswahlverfahren für den Einstellungstermin 1. Oktober im Juni. In dieses Auswahlverfahren können nur Bewerberinnen und Bewerber einbezogen werden, deren vollständige Bewerbungsunterlagen für den Einstellungstermin **1. April** bis zum **31. Oktober** (Eingang) bzw. für den Einstellungstermin **1. Oktober** bis zum **30. April** (Eingang) vorliegen. Das gilt insbesondere für das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung bzw. den Master.

10.1 Frauenförderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

10.2 Schwerbehinderung

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Städtebau			
Ab-schnitt	Ausbildungs-dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I	50	Kommune, Kreis, Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden, öffentlich-rechtliche Betriebe	<p>Aufgaben, Organisation, Abläufe/Prozesse und Rechtsgrundlagen von Kommunalverwaltungen und kommunaler Dezernate</p> <p>Entwicklungs- und Bauleitplanung: Stadtentwicklungsprogramme, Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, Bestandsaufnahme, Analyse, Bedarfsprüfung, Entwurf, städtebauliche Wettbewerbe, Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahren, Abwägung.</p> <p>Planverwirklichung: Bodenverkehr, Bodenordnung, Bauordnungswesen, Liegenschaftswesen.</p> <p>Fachplanungen und ihre städtebauliche Integration: Städtebauförderung, Wohnungswesen, Hochbau, Verkehr - öffentlicher Nah- und Individualverkehr, Straßenplanung -, Ver- und Entsorgung, Umweltschutz - Luftreinhaltung, Lärmschutz, Wasser- und Bodenschutz -, Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung. Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung bei städtebaulichen Planungen.</p> <p>Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen kommunaler Dezernate, z.B. für Finanzen, Schulen, Gesundheit.</p> <p>Leitung des Planungs- bzw. Baudezernats, politische Gremien, Personalwesen.</p> <p>Eigene Vorträge und Ausarbeitungen.</p>
II	8	Kommune, Kreis, Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden, regionale Planungsverbände	<p>Aufgaben und Organisation der übergemeindlichen Behörden und übergreifenden Ämter, Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Städtebau, Bauordnungswesen, Genehmigung der Bauleitplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für die Planung; eigene Vorträge und Ausarbeitungen.</p>
III	4	Wahlweise in Abschnitt I oder II	Vertiefungs- bzw. Wahlgebiete; abschließende Information.
	6		Häusliche Prüfungsarbeit

7		Prüfungsvorbereitung, Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, Mündliche Prüfung
ca. 17		Lehrgänge
12		Erholungsurlaub
104	24 Monate	

Stadtbauwesen			
Ab-schnitt	Ausbildungs-dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I	16	Kommune, Kreis, Träger des Nahverkehrs, Verkehrsunternehmen, Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden	<p>Verkehrswesen und städtische Infrastruktur</p> <p>Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften und informatorische Tätigkeiten in den Fachbereichen Stadtstraßen und Stadtbahnen</p> <p>Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken.</p> <p>Informatorische Tätigkeiten im Wechsel mit den praktischen Mitarbeitern: Kennenlernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene.</p>
II	16	Kommune, Kreis, untere Fachbehörden, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden	<p>Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Umwelttechnik</p> <p>Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften und informatorische Tätigkeiten in den Fachbereichen Siedlungsabfall- und -wasserwirtschaft</p> <p>Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken.</p> <p>Informatorische Tätigkeiten im Wechsel mit den praktischen Mitarbeitern: Kennenlernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene.</p>

III	16	Kommune, Kreis, Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden	<p>Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen</p> <p>Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken.</p> <p>In Vernetzung mit den Ausbildungsabschnitten I, II und IV soll das Umsetzen von Ingenieuraufgaben in der Verwaltungspraxis geübt werden. Dazu zählen wesentliche Aufgaben wie Vorbereiten von Verträgen, Verhandlungsführung, Bearbeiten von Verwaltungsakten, Abfassen von Beiträgen zu Rechtsverfahren (Planfeststellung o.ä.) u. a. Außerdem sollen die Grundlagen der Aufgaben einer Führungskraft (z.B. Beurteilungen, Personaleinsatzplanung, Organisationstechnik) aus der Praxis heraus kennengelernt werden.</p> <p>Informatorische Tätigkeiten im Wechsel mit den praktischen Mitarbeitern:</p> <p>Kennenlernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene.</p>
IV	16	Kommune, Kreis, Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden, Lehrgänge	<p>Raumordnung, Bau- und Umweltrecht</p> <p>Praktisches Wahrnehmen von Dienstgeschäften und informatorische Tätigkeiten in dem Fachbereich Städtebau</p> <p>Dabei sind die Verwaltungsbereiche Planen, Ordnen, Bauen und Betreiben abzudecken.</p> <p>Im Wechsel mit den praktischen Mitarbeitern:</p> <p>Kennenlernen des Zusammenspiels der öffentlichen Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange, der unterschiedlichen Organisationsformen und des Beziehungsgeflechts von unterer, oberer und oberster Verwaltungsebene.</p>
	14		Lehrgänge und Seminare
	6		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung einschließlich Prüfungsvorbereitung
	12		Erholungsurlaub